

Planungskstelle

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2415

12. Juli 1957
vom

3

Der Gemeinderat von Frenkendorf hat am 12. Januar 1955 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Weingartenstrasse/Rebackerweg/Quellweg" zugestimmt. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. Januar 1955 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert der öffentlichen Auflagefrist vom 28. Januar bis 10. Februar 1955 sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 14. Februar 1955 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung dieses Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorangehende Prüfung sowohl eine formelle als auch eine materielle.

Da sich der vorliegende endgültige Plan auf einen generellen stützt und keine Abweichungen aufweist, musste dieser nicht mehr der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Mit der 14-tägigen Planaufgabe und Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer waren die formellen Voraussetzungen erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Abstände von Bau- und Strassenlinien nicht überall den Bestimmungen von § 7, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes entsprechen. Bei der Strassenführung sowie bei den Abständen zwischen Bau- und Strassenlinien wurde auf die südlich der Weingartenstrasse gelegenen Gebäude Rücksicht genommen. Hier beträgt der Baulinienabstand von der Strassenlinie nur 2.50 m, wobei auf der nördlichen Strassenseite, sowohl an der Weingartenstrasse als auch am Rebackerweg, mit einem Baulinienabstand von 7.50 m ein Ausgleich geschaffen wird. Da der Mindestabstand zwischen den beiden Baulinien an neu projektierten Gemeindestrassen 12 m betragen muss, so darf gesagt werden, dassan der Weingartenstrasse und am Rebackerweg mit einem Baulinienabstand von 15 m den Mindestanforderungen entsprochen wird. Die Genehmigung des Teilstückes "Quellweg" (Kehrplatz) wird durch die Genehmigung der neu

projektierten Strasse "Quellenweg" (Plan Inventarnr. 23/eRS/4/0) hin-
füllig.

Allgemein sind die Strassen für das neu umgelegte Baugebiet
zweckmässig angelegt und ermöglichen eine beidseitige Ueberbauung.
Es steht demnach einer Genehmigung nichts im Wege.

1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes
vom 15. Mai 1941 wird der vom Gemeinderat Frenkendorf
am 12. Januar 1955 als endgültig erklärte Plan über die
Bau- und Strassenlinien der Weingartenstrasse, des Reb-
acker- und Quellenweges mit Ausnahme der blau durchge-
strichenen Bau- und Strassenlinie (Kehrlplatz) genehmigt
und erhält allgemein verbindliche Wirksamkeit.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen
Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 23/eRS/
34/0/ versehenen Situationspläne sowie die dazugehörigen
Längen- und Normalprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt
zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassen-
linien sind bei allen hievon betroffenen Grundstücken im
Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Fren-
kendorf hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim
Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8,
BauG und Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt
Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der 2. Landschreiber:

